



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

9. Jahrgang	20. Mai 2020	Nummer 14/2020
-------------	--------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.05.2020	Bekanntmachung Satzung der Stadt Ahaus über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 - Kiskamp – vom 18.05.2020	2 – 3
18.05.2020	Bekanntmachung 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenstein - der Stadt Ahaus Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	4 – 6
18.05.2020	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 1 - Gewerbegebiet Ottenstein - Abschnitt 2 der Stadt Ahaus Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	7 – 9
18.05.2020	Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	10 – 12
18.05.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 63. öffentlichen/ nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 27. Mai 2020, 18.00 Uhr in der Stadthalle, Kulturquadrat Ahaus, Wüllener Str. 18, 48683 Ahaus	13 – 14

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114,
Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.stadt-ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de; zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.stadt-ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ahaus über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 - Kiskamp - vom 18.05.2020

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 29. April 2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 - Kiskamp - als Satzung beschlossen:

Bekanntmachungsanordnung

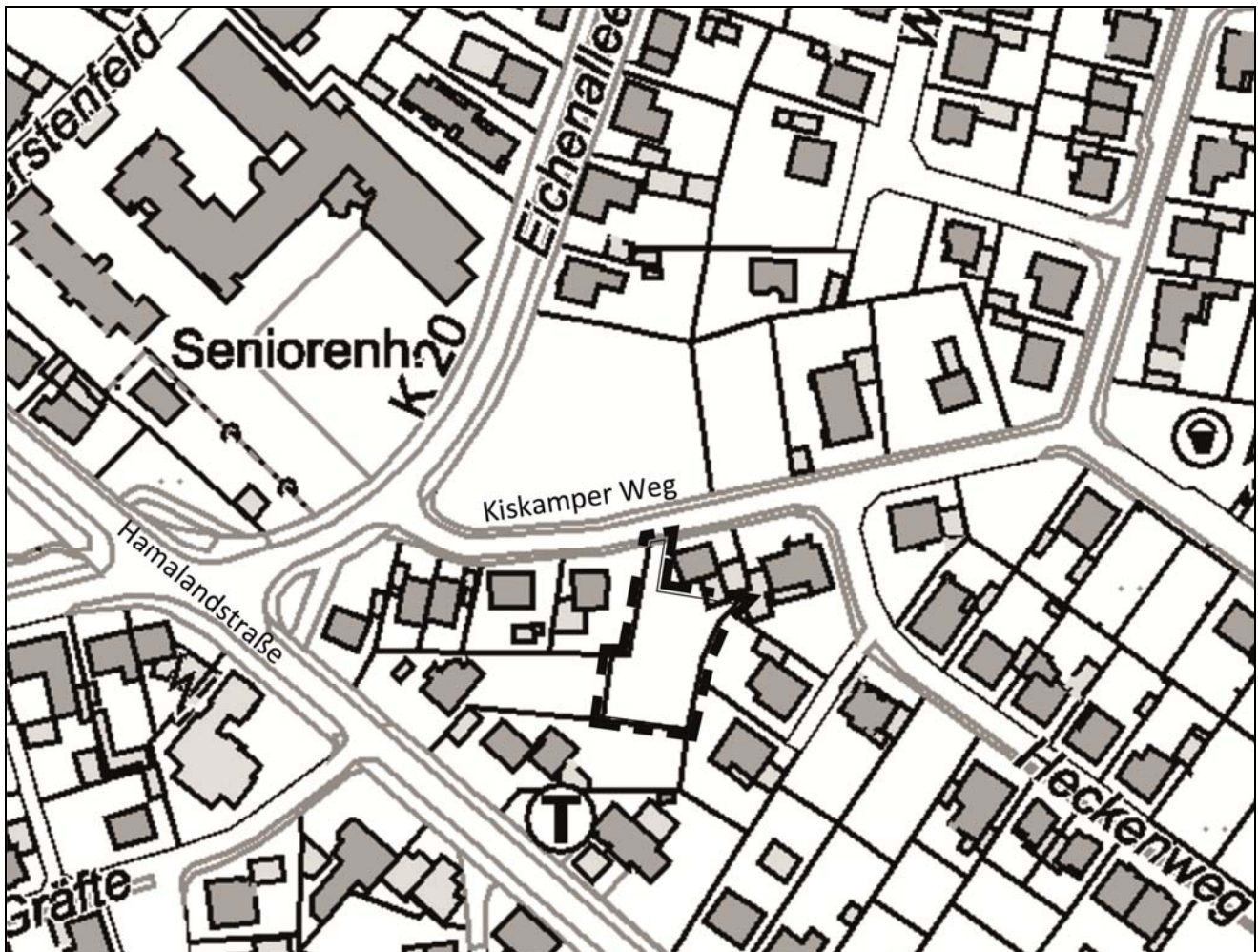
Der vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus am 29. April 2020 gefasste Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 - Kiskamp - wird hiermit gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekannt gemacht.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt in der Ortslage Wessum am Kiskamper Weg zwischen den Einmündungen Eichenallee und Heckenweg.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: ABK Kreis Borken, eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 (7) BauGB)

(2) Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 - Kiskamp - wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(3) Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

(4) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(5) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.

(6) Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 - Kiskamp - kann ergänzend im Internet über den Link http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_plan.php aufgerufen werden.

(7) Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 - Kiskamp - in Kraft.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (8GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- (3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, 18. Mai 2020

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenstein -
der Stadt Ahaus
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Ahaus hat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 29. April 2020 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenstein - mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenstein.

Aufgrund des Auftretens des Corona-Virus sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenstein -, liegt mit der Begründung (Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB) in der Zeit

vom 2. Juni 2020 bis einschl. 14. Juli 2020

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Neben dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenstein - sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Schutzgüter i. S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB	umweltbezogene Informationen	Quelle
Mensch einschl. menschl. Gesundheit	Immissionsbedingte Auswirkungen des Industriegebiets auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen außerhalb des Plangebiets Ergänzung des Umweltberichts um Angaben zu immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung auf dem umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstellen	B, U, St 1 St 1
Tiere und Pflanzen einschl. biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung konfliktmindernder Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten Artenschutzrelevante Bedeutung des Plangebiets Berücksichtigung von produktionsintegrierten Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen als naturschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen	U, G1, St1 St1 St2
Fläche	Erhebliche Auswirkungen auf Flächen	U
Boden	Erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	U
Wasser	keine erheblichen Auswirkungen Berücksichtigung von Gewässerrandstreifen beidseitig des Verbandsgewässers 6000	St1
Klima/Luft	keine erheblichen Auswirkungen	
Landschaft	Schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft	St1
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine erheblichen Auswirkungen	
Wechselwirkungen	keine erheblichen Auswirkungen	

Quellen: B = Begründung, U = Umweltbericht, G 1 = Artenschutzprüfung, G 2 = Geruchsimmisionsprognose, St 1 = Stellungnahme Kreis Borken; St 2 = Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

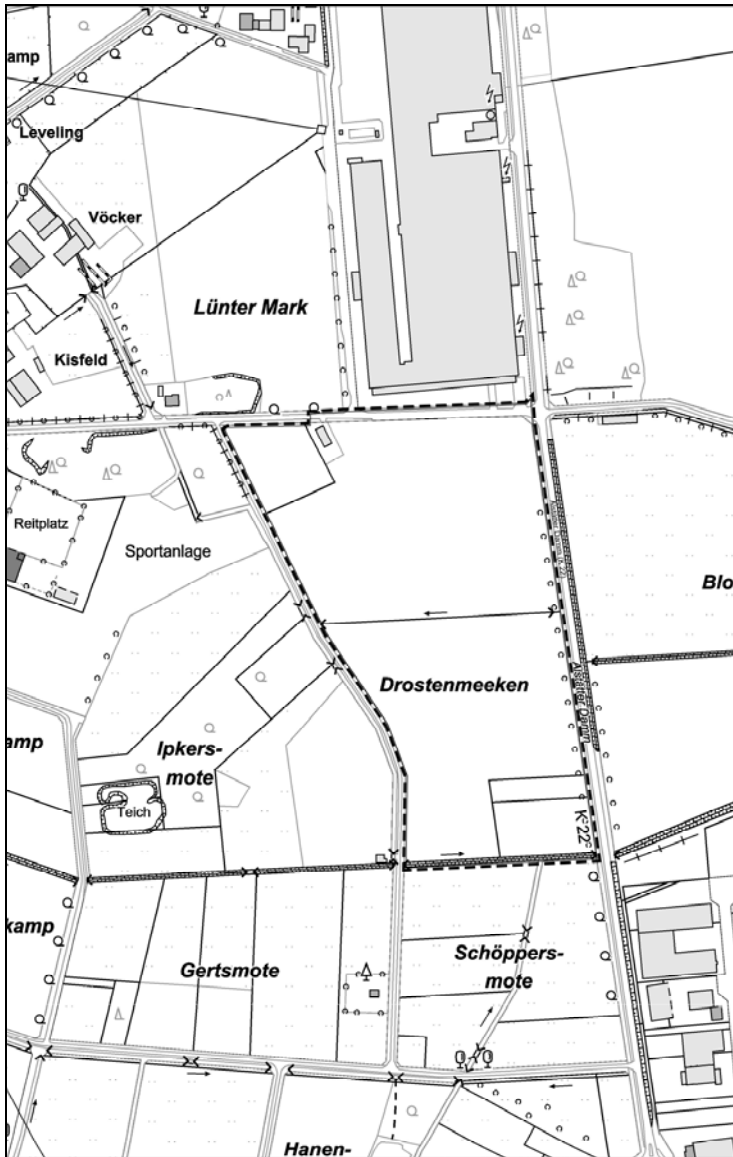
Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Ottenstein unmittelbar westlich der Straße K 22 zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Hülsta-Gelände.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: ABK Kreis Borken, eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 (7) BauGB)

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet über den Pfad http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_allgemein.php eingesehen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)
- (3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, 18. Mai 2020

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 1 - Gewerbegebiet Ottenstein - Abschnitt 2 der Stadt Ahaus

Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Ahaus hat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 29. April 2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 1 - Gewerbegebiet Ottenstein - Abschnitt 2 mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenstein.

Aufgrund des Auftretens des Corona-Virus sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 1 - Gewerbegebiet Ottenstein - Abschnitt 2, liegt mit der Begründung (Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB) in der Zeit

vom 2. Juni 2020 bis einschl. 14. Juli 2020

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Schutzgüter i. S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB	umweltbezogene Informationen	Quelle
Mensch einschl. menschl. Gesundheit	Immissionsbedingte Auswirkungen des Industriegebiets auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen außerhalb des Plangebiets Ergänzung des Umweltberichts um Angaben zu immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung auf dem umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstellen	B, U, St 1 St 1
Tiere und Pflanzen einschl. biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung konfliktmindernder Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten Artenschutzrelevante Bedeutung des Plangebiets Berücksichtigung von produktionsintegrierten Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen als naturschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen	U, G1, St1 St1 St 2
Fläche	Erhebliche Auswirkungen auf Flächen	U
Boden	Erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Böden Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche Müllkippe Hörsteloe	U St 1
Wasser	keine erheblichen Auswirkungen Berücksichtigung von Gewässerrandstreifen beidseitig des Verbandsgewässers 6000	St1
Klima/Luft	keine erheblichen Auswirkungen	
Landschaft	Schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft Festsetzung des Planstreifens entlang der K 22 als öffentliche Grünfläche	St1 St1
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine erheblichen Auswirkungen	
Wechselwirkungen	keine erheblichen Auswirkungen	

Quellen: B = Begründung, U = Umweltbericht, G 1 = Artenschutzprüfung, G 2 = Geruchsimmisionsprognose, St 1 = Stellungnahme Kreis Borken; St 2 = Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Ottenstein unmittelbar westlich der Straße K 22 zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Hülsta-Gelände.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: ABK Kreis Borken, eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 (7) BauGB)

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet über den Pfad http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_allgemein.php eingesehen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, 18. Mai 2020

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 beschlossen, die nachstehenden Straßen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraßen für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zu widmen.

- Melchisengoren, Gemarkung Ottenstein, Flur 9, Flurstücke 713 und 878
- Zitadelle, Gemarkung Ottenstein, Flur 9, Flurstück 711
- von-Morrien-Straße, Gemarkung Ottenstein, Flur 9, Flurstück 714

Die Straßen Melchisengoren, Zitadelle und von-Morrien-Straße werden als verkehrsberuhigter Bereich gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf die folgenden Straßenflächen

1. Melchisengoren



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

2. Zitadelle



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

3. von-Morrien-Straße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße. 8, 48145 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ahaus, 18. Mai 2020

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

63. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Rates

am **Mittwoch, 27.05.2020, 18:00 Uhr**

im **Stadthalle, Kulturquadrat Ahaus, Wüllener Straße 18, 48683 Ahaus**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 62. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 29.04.2020
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Aktuelle Entwicklung und Auswirkungen der Corona-Pandemie;
mündlicher Vortrag
- 4 Ermächtigungsübertragung von 2019 nach 2020 gemäß § 22
Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)
- 5 Ehreanamtswoche 2020 und Verleihung des Ehrenamtspreises "Zusammen für Ahaus"
- 6 Kulturangebote 2020/2021 unter den Beschränkungen der Corona-Pandemie
- 7 Neues Familienzentrum im Kindergartenjahr 2020/2021
- 8 Bauleitplanung
- 8.1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 - Generationenhof
Schorlemer Straße -;
a) Vorläufige Prüfung der Stellungnahmen
b) Erneuter Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss (2. Auslegung)
- 9 Abfallwirtschaft;
Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) für das
Vertragsgebiet Kreis Borken
- 10 Anträge der Fraktionen
- 10.1 Unterstützung der Ahauser Vereine in der CORONA-Krise;
Antrag der CDU-Fraktion vom 29. April 2020
- 10.2 Stärkung des Einzelhandels bzw. der Wirtschaft in Ahaus;
hier: Aussetzung der Parkraumbewirtschaftung bis zum 30.09.2020 und Einrichtung
einer Arbeitsgruppe "Ahauser Wirtschaft in der Corona-Krise";
Antrag der CDU-Fraktion vom 29.04.2020

- 10.3 Erklärung der Aufnahmebereitschaft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus den Lagern auf Lesbos und anderen griechischen Inseln;
Antrag der UWG-Fraktion vom 12.05.2020
- 11 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 62. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 29.04.2020
- 2 Vergaben
- 2.1 Vergabe der Trägerschaft für die offene Ganztagschule und die Halbtagsbetreuung an der Burgschule in Ahaus
- 2.2 Lieferung von Schulbüchern nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz für das Schuljahr 2020/21
- 2.3 Pflege der Grünanlagen in Ahaus-Nord für 3 Jahre
- 2.4 Pflege der Grünanlagen in Ahaus-West für 3 Jahre
- 2.5 Neubau Feuerwehrrgerätehaus Wüllen,
hier: Elektroarbeiten
- 3 Grundstücksangelegenheiten
- 3.1 Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Gerwinghook -Alte Zollhäuser-;
hier: Festsetzung der Verkaufspreise
- 3.2 Grundstückstausch zum Erwerb von gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet Schumacherring
- 4 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Ahaus, 18. Mai 2020

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin